VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

www.veoe.at

BMLFUW
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
abteilung51@lebensministerium.at.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Name	DW	Datum
GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008		Dr. Mario Mayerthaler/06-09	225	27.03.2009

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G Novelle 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Vorab erlauben wir uns zu erläutern, dass sich unsere Anmerkungen in

1. Allgemeines
2. Konkrete Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf und
3. Vorschläge zu weiteren notwendigen Anpassungen

gliedern.

1. Allgemeines:

Europäische Zielvorgaben

Aufgrund der Vorgaben des „Green Package“ der Europäischen Kommission muss die Republik Österreich den Anteil der erneuerbaren Energien an ihrem Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 von gegenwärtig rund 23 % auf 34 % erhöhen.

Laut einer EU-Studie aus dem Jahr 2006 muss Österreich zu dieser Zielerreichung seinen erneuerbaren Anteil am Stromendverbrauch von derzeit 68% auf über 77% steigern.[1]

Zudem sieht das „Green Package“ laut den 20/20/20 Zielen große CO2 Einsparungen für die EU 27 vor. Die für Österreich vorgesehnen Einsparungen (-16% Non ETS Sektoren, -21% ETS Sektoren) werden nur durch verbindliche Zielvorgaben in den Non ETS Sektoren,

[1] Fraunhofer Institut, EEG, Ecofys (2006): Economic analysis of reaching a 20% share of renewable energy sources in 2020.

Brahmsplatz 3 | DVR 0422100 | Telefon: | Fax: | E-Mail: info@veoe.at | Bank Austria Creditanstalt AG
Postfach 123 | UID ATU37583307 | +43-(0)1-501 98 | +43-(0)1-505 12 18 | Internet: | BLZ 12000
1041 Wien | ZVR-Zahl 064107101 | | | http://www.veoe.at | Kto. 0064-20418/00

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Änderungen des Mobilitätsverhaltens (zB E-Mobility), den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energieträgern und somit nur durch ein Maßnahmenpaket mit beträchtlichen Investitionen in Erzeugung und Netze einerseits und Verbesserungen im Bereich der Energieeffizienz andererseits erreicht werden.

Lücke zwischen Erzeugung und Verbrauch

Im Jahr 2006 betrug die gesamte Stromerzeugung in Österreich 63,9 TWh. 58% davon - das sind 38 TWh - wurden aus Wasserkraft erzeugt. Der Inlandsstromverbrauch exkl. Pumpspeicherung stieg seit dem Jahr 1990 um 39% - von 49 TWh auf 67 TWh im Jahr 2006. Der Stromimportsaldo Österreichs zur Deckung des Inlandstromverbrauchs betrug im Jahr 2006 bereits 6,9 TWh (10%). Die Lücke zwischen Stromverbrauch und Erzeugung nimmt somit laufend zu. Gründe dafür sind der - trotz großer Anstrengungen bei der Energieeffizienz - steigende Stromverbrauch, der fehlende Ausbau der Kapazitäten und zukünftig mögliche Erzeugungseinbußen bei Wasserkraftwerken durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Investitionsoffensive der österreichischen E-Wirtschaft

Die österreichische E-Wirtschaft hat mit Ihrem Energiepaket in Rot-Weiß-Rot ein Maßnahmenpaket präsentiert, das substanzielle Beiträge zum Klimaschutz, zur Sicherung der Stromversorgung aus erneuerbaren Quellen und zur Erholung der Wirtschaft leisten kann. Das Energiepaket in Rot-Weiß-Rot umfasst drei Säulen:

- Ein Ausbauprogramm für die inländische Stromerzeugung zur Verbesserung der Versorgungssicherheit,
- ein Erneuerungsprogramm, das bestehende Erzeugungs- und Verteilungsanlagen auf dem modernsten und effizientesten Stand der Technik hält und
- ein Effizienzprogramm, das Verbraucher dabei unterstützt, das wertvolle Gut Strom ohne Einschränkung der Lebensqualität effizienter einzusetzen.

Der Masterplan Wasserkraft ist ein Teil des Energiepaket in Rot-Weiß-Rot; durch seine Umsetzung können in einem ersten Schritt 7 TWh Wasserkraft bis zum Jahr 2020 ausgebaut werden.

Die Folgen:

- Der Anteil erneuerbarer Energien kann von derzeit 23,3% auf 25% gesteigert werden.
- Anstieg des Anteils der Wasserkraft an der Stromerzeugung von derzeit 58% auf 69%.
- Dadurch können 3,1 Millionen Tonnen CO_2 pro Jahr vermieden werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- Durch den Ausbau von 7 TWh Wasserkraft werden Investitionen in der Höhe von 8,4 Milliarden Euro ausgelöst.
- Die österreichische Wertschöpfung dieser Investitionen beträgt über 300 Millionen Euro pro Jahr.
- Rund 6000 Arbeitsplätze können über zehn Jahre gesichert werden.

Um das vorhandene Potenzial und die Investitionsbereitschaft zu nützen, sind jedoch das politische Bekenntnis von Bund und Ländern zur Realisierung der Potenziale, die Stärkung und Verankerung von öffentlichen Interessen, eine ausgewogene Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Gewährleistung von Investitionssicherheit und die Einführung von Verfahrenserleichterungen notwendig.

Der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf ist aus Sicht der E-Wirtschaft nicht ausreichend, um die Investitionen im notwendigen Ausmaß abrufen zu können.

Im Besonderen bietet der Entwurf sowohl in Bezug auf die Stärkung und Verankerung von öffentlichen Interessen als auch in Bezug auf die Einführung von Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen nicht genügend Ansatzpunkte um zeitgerecht zur Erreichung der europäischen Klimaschutz- und Erneuerbarenvorgaben beizutragen und die geschilderten konjunkturellen Impulse setzen zu können.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu 6: § 6 Abs 2 – Berücksichtigung von Ergebnissen einer Strategischen Umweltprüfung

Die vorgeschlagene „Kann"-Bestimmung, derzufolge der Projektwerber eine etwaige bereits stattgefundene Strategische Umweltprüfung (SUP) in die Umweltverträglichkeitserklärung einfließen lassen kann, beschreibt die aufgrund zwingender wirtschaftlicher Überlegungen der Projektwerber bereits jetzt gängige Praxis. Ein tatsächlicher Beitrag zur Verbesserung der Verfahrensökonomie könnte hingegen erreicht werden, wenn die Genehmigungsbehörde verpflichtet würde, die Ergebnisse einer bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung, sofern sie zum Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung gemacht wurde, bei ihrer Entscheidung im UVP-Verfahren zu berücksichtigen und Doppelprüfungen zu unterlassen.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende Änderung vor:

> *„(2) […] Soweit Angaben nach Abs. 1 bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. Sind die Ergebnisse der SUP Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung, sind sie von der Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. …"*

Zu 9: § 12 Abs 3 – Weiterverrechnung von Kosten

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aufgrund steigender Komplexität der Verfahren und oftmals unzureichender Ressourcenausstattung der Behörden greifen diese zunehmend auf nichtamtliche Sachverständige zurück. Nicht weiter strittig ist, dass die Kosten dafür vom Projektwerber zu tragen sind. Allerdings ist in der Praxis zu beobachten, dass die Gebühren für derartige behördlich beauftragte externe Sachverständige im Vergleich zu den Honoraren der von den Projektwerbern beigezogenen Experten regelmäßig vergleichsweise hoch sind. Dies widerspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, da der Projektwerber zur Deckung nicht marktkonformer Kostensätze verpflichtet ist. Der Projektwerber hat zudem in der Regel keine Möglichkeit, sich gegen bescheidmäßig weiterverrechnete und allenfalls nicht marktkonforme Preise zur Wehr zu setzen. Es wird daher gefordert, dem Projektwerber vorweg die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. des Einspruchs, insbesondere gegen die Höhe des Entgelts einzuräumen.
Es wird daher vorgeschlagen, zwischen §12 Abs 3 und dem derzeitigen Abs. 4 folgenden Absatz einzufügen:

> *„(3a) Dem Projektwerber sind Leistungsumfang und Honorarsätze externer Sachverständiger vor deren Bestellung zur Kenntnis zu bringen, um dem Projektwerber die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur eventuellen Beeinspruchung der Gebühren oder Honorare zu geben.“*

Zu 12: § 16 Abs 1 – Entfall der mündlichen Verhandlung

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Behörde, die mündliche Verhandlung entfallen zu lassen, wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorliegen, ist zu begrüßen. Eine weitere wesentliche Verbesserung der Verfahrensökonomie wäre zu erreichen, wenn bei Nichtvorliegen von Einwendungen der Entfall der mündlichen Verhandlung die Regel wäre, da zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im UVP-Verfahren ohnedies schon das Umweltverträglichkeits-Gutachten der Behörde vorliegt und darin bereits sämtliche Aspekte des Vorhabens behandelt sein müssen. Da der Behörde mangels Einwendungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung demnach auch keine neuen Sachverhalte mehr zur Kenntnis gebracht werden können, entfällt somit die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltserhebungen. Für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, sollte folglich im Hinblick auf die effiziente Abwicklung des Genehmigungsverfahrens die mündliche Verhandlung zumindest für Verfahren der Spalte 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.
Folgende Textänderung wird vorgeschlagen:

> *„(1) […] Wurde der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht, so ~~kann~~ ist eine mündliche Verhandlung nicht abzuhalten ~~kann unterbleiben~~, wenn innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden ~~und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet“~~*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu 13: § 16 Abs 3 – Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Die im Entwurf vorgesehene Einführung eines Abschlusses des Ermittlungsverfahrens wird im Sinne der Verfahrensbeschleunigung begrüßt. Eine weitere Verbesserung in dieser Hinsicht könnte noch erreicht werden, indem das Ermittlungsverfahren generell vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen wird und nur im Bedarfsfall verlängert werden kann.

Folgende Textänderung wird in diesem Sinne vorgeschlagen:

> *„(3) § 39 Abs 3. AVG ist in erster und zweiter Instanz mit der Maßgabe anzuwenden, dass ~~die Behörde~~ das Ermittlungsverfahren ~~frühestens mit Wirkung~~ vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen wird. ~~für geschlossen erklären kann.~~ Dies~~e~~ ~~Erklärung~~ bewirkt, dass in der entsprechenden Instanz keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. Im begründeten Bedarfsfall kann die Behörde das Ermittlungsverfahren um vier Wochen verlängern“.*

Zu 14 und 15: § 17 Abs 2 Z 1a und § 24f Abs 1 Z 1a – Genehmigungsvoraussetzung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung normiert, die sicherstellen soll, dass nunmehr auch abfließende Energie effizient einzusetzen und zu verwenden ist und die Emission von klimarelevanten Treibausgasen möglichst gering zu halten ist.

Bei näherer Betrachtung erweist sich aber die systematische Stellung dieser Einfügung als verfehlt: Die Verpflichtung, „die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen (...) möglichst gering zu halten“ ist – ohne sachliches Erfordernis – anders strukturiert als das Gebot der Minimierung von Luftschadstoffen in § 17 Abs 2 Z1, das an den Stand der Technik gekoppelt ist. Da der Stand der Technik aber integrierte Lösungen eröffnen muss, bei welchen der Minderungsgrad einzelner Schadstoffe im Hinblick auf die jeweilige örtliche Sensibilität abzustimmen ist, wäre ein isoliertes, unbedingtes Minimierungsgebot klimarelevanter Gase systemwidrig, ja könnte in einer Gesamtsicht zu ökologisch nachteiligen Lösungen führen.

Vorgeschlagen wird daher, dieses Kriterium entfallen zu lassen.

Ähnliche Erwägungen gelten für das Gebot der Energieeffizienz. Diese ist Teil des Stand der Technik und kann nur bei integrativer Beurteilung sinnvoll angewandt werden. Dies entspricht auch der methodischen Positionierung der Energieeffizienz in den europäischen BAT-Referenzdokumenten. Im Rahmen der bestehenden Kompetenzgrundlage kann zudem (auch im Zuge der Ermittlung des Standes der Technik) nur der Einsatz der Energie, nicht aber deren Verwendung reglementiert werden.

Mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G212/02, hat der Verfassungsgerichtshof seine in VfSlg. 10.831/1986 („Energiespar-Erkenntnis“) zum Ausdruck kommende Rechtsansicht bekräftigt, wonach sich eine bundesgesetzlich geschaffene Verpflichtung, bestimmte Anlagen nur dann zu genehmigen, wenn bei ihrer Errichtung, dem Betrieb und der Auflassung „Energie effizient verwendet wird“, weder auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ noch auf einen anderen Kompetenztatbestand stützen könne. Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetz über

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

den umfassenden Umweltschutz, seien vielmehr Bund, Länder und Gemeinden jeweils im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen zum umfassenden Umweltschutz verpflichtet. Schließlich könne auch dahingestellt bleiben, inwieweit die Verpflichtung zur effizienten Verwendung von Energie als „Maßnahme zur vorsorgenden Vermeidung und Verminderung der bewirkten Umweltverschmutzung“ verstanden werden könnte, weil die Verpflichtung zur effizienten Verwendung von Energie jedenfalls nicht die Abwehr konkreter Gefahren für die Umwelt bezwecke. Sie wirke bestenfalls indirekt insofern positiv auf die Umwelt, als durch den effizienten Einsatz vorhandene Energie deren umweltbelastende Erzeugung oder Verwendung verringert werden kann.

Aus dieser Sicht dürfte daher für diese neue Genehmigungsvoraussetzung die verfassungsrechtliche Grundlage fehlen, zumal Fragen der Energieeffizienz in die Zuständigkeit der Länder fallen.
In diesem Zusammenhang darf etwa auf den § 11 Abs. 1 Z. 4 des NÖ ElWG 2005, LGBl. 7800, verwiesen werden, der als Genehmigungsvoraussetzung festlegt, dass die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient einzusetzen ist. Soweit bekannt, haben die meisten zum ElWOG erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ähnliche Anforderungen festgelegt. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik müsste daher diese neue zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung mit den Ausführungsgesetzen der Länder abgestimmt werden.
Der vorgeschlagene Novellierungstext zu § 17 Abs 2 Z 1a soll daher entfallen:

~~*§ 17 Abs 2 Zi 1a „(1a) Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden, die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen ist möglich gering zu halten,“*~~
~~*§24f Abs 1 Zi 1a „(1a) Energie ist effizient einzusetzen und zu verwenden.*~~

Zu 57: Z 30 Anhang 1 – Turbinentausch

Der Entwurf der UVP-G-Novelle 2009 sieht ua eine Ergänzung der Ziffer 30 des Anhanges 1 vor, welcher die UVP-pflichtigen Vorhaben aufzählt. Gemäß dem Entwurf soll der Austausch von Turbinen von einer UVP-Pflicht ausgenommen sein, wenn damit keine erheblichen Veränderungen des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergehen. Diese Ergänzung der Ziffer 30 ist zwar grundsätzlich ebenfalls zu begrüßen, allerdings müsste diese Ausnahme aus unserer Sicht weiter gefasst werden.
Wir erlauben uns daher, den folgenden Formulierungsvorschlag für eine solche Ausnahme in Anhang 1 des UVP-G zu unterbreiten:

„*Ausgenommen ist der Austausch von Turbinen einer Wasserkraftanlage oder die Erneuerung*[1] *von Kraftwerken in Kraftwerksketten, wenn damit keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht*“.

[1]*Unter Erneuerung ist die Modernisierung (zB durch Umbau, Ersatz, Verlegung) einzelner Kraftwerke in einer bestehenden Kraftwerkskette zu verstehen.*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu beachten ist, dass das grundsätzliche Paradigma des Entwurfs – keine Verschlechterung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne – vollumfänglich aufrecht erhalten wird; lediglich der Anwendungsbereich wird erweitert. Vielfach lassen sich nämlich durch Änderungen über den bloßen Turbinenaustausch hinaus Effizienzsteigerungen mit äußerst positiven gewässerökologischen Verbesserungen verbinden, wie etwa die Verkürzung von Ausleitungsstrecken durch verbesserte Positionierung (Verlegung) des Kraftwerks. Es wäre kontraproduktiv, solche Verbesserungen nur wegen der positiven Begleitmaßnahmen erst recht wieder UVP-pflichtig zu stellen.
Eine solche weiter gefasste Ausnahme kann damit begründet werden, dass diese Maßnahmen – sofern damit keine erheblichen Veränderungen des Wasserabflusses verbunden sind – dem Umweltschutz dienen. Solche Maßnahmen bewirken nämlich, dass bestehende Anlagen besser genutzt werden ohne dadurch in die Natur einzugreifen. Vielmehr würde das vorhandene Wasserkraftpotential unter Wahrung der Interessen der Bürger und des Natur- und Umweltschutzes optimal und verantwortungsvoll genutzt.

Daraus hervorgehende Änderung des § 3a Abs 8:
Dieses Argument zeigt, dass – zugunsten solcher positiver Effekte – der Anwendungsbereich des UVP-Regimes stärker auf umwelterhebliche Vorhaben zuzuführen ist.
Vorgeschlagen wird daher in § 3a Abs. 8 – bei der Ausnahme für Anpassungs- und Sanierungsverfahren - nach dem ersten Satz einzufügen:

> *„Gleiches gilt für Änderungsvorhaben, welche die Umweltauswirkungen eines genehmigten Vorhabens nicht nachteilig beeinflussen“.*

Der Textvorschlag orientiert sich an der emissionsneutralen Änderung gemäß § 81 Abs 2 Z 9 GewO 1994; diesen Tatbestand hat der GewO-Gesetzgeber zu Recht dem gleichen Änderungsregime wie Anpassungen oder Sanierungen von Anlagen unterzogen. Diese Wertungsentscheidung, freiwillige Verbesserungsmaßnahmen ebenso zu fördern wie aufgetragene Sanierungen, lässt sich gleichermaßen auf das UVP-Regime übertragen.

Daraus hervorgehende Änderung des § 3 Abs 4
Denselben Gedanken gilt es auch für das Einzelfallprüfungsverfahren zu rezipieren. Der Novellierungsentwurf anerkennt ausdrücklich die Relevanz von Umweltprüfungen im Zuge vorgelagerter Verfahren zur Erlassung von Plänen und Programmen (§ 6 Abs 1 Z 8) – allerdings nur im Genehmigungsverfahren. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Beweisverwertung nicht auch im Einzelfallprüfungsverfahren eröffnet werden soll. Vorgeschlagen wird folgender Einschub in § 3 Abs 4 UVP-G (vor dem vorletzten Satz):

> *„Ist evident (zB durch Umweltprüfungen im Verfahren zur Erlassung von Plänen oder Programmen nachgewiesen), dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets, in dem das Projekt realisiert werden soll, nicht nachteilig berührt wird und keine Kumulierung vorliegt, sind keine weiteren Ermittlungen*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

erforderlich und ist mit Bescheid festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

Anzumerken ist, dass gerade die Wasserwirtschaft durch das Regime der Wasserrahmenrichtlinie Planungsinstrumente kennt (Gewässerbewirtschaftungs-, -managementpläne), in denen Daten für eine positive Einzelfallbeurteilung aggregiert werden. Es wäre verfahrensökonomisch sinnwidrig, solche Beweise im Einzelfallprüfungsverfahren ungenutzt zu lassen und kostenintensiv neu erstellen zu müssen.

3. Änderungsvorschläge zu weiteren notwendigen Anpassungen:

Der vorgelegte Entwurf zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes enthält einige begrüßenswerte Änderungen, die auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens abzielen (z.B. Entfall der mündlichen Verhandlung, Abschluss des Ermittlungsverfahrens). Gleichzeitig belässt der Novellenentwurf jedoch wesentliche Bestimmungen unverändert, die eine überaus strenge, gemeinschaftsrechtlich nicht gebotene Umsetzung der UVP-Richtlinie darstellen und die entsprechend negative Auswirkungen auf die Verfahrensökonomie bei UVP-Verfahren in Österreich haben.

Wenn die politische Absicht besteht, die Verfahrensdauern bei Umweltverträglichkeitsprüfungen im Sinne der Versorgungssicherheit, des Klimaschutzes und der Stimulierung der österreichischen Wirtschaft nachhaltig zu verkürzen bzw. zumindest die Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Fristen sicherzustellen, dann bedarf es einer umfassenden und weitreichenden Reform des UVP-Verfahrens und der entsprechenden Materiengesetze. Um die vorhanden Potenziale nützen zu können und die Verfahren zu beschleunigen, bedarf es daher folgender Änderungen

A) Im UVP-G

1. Verankerung des öffentlichen Interesses

Die österreichische Energiewirtschaft bekennt sich zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Die heimische Elektrizitätswirtschaft hat bereits in der Vergangenheit im Kraftwerksbau viele ökologische Begleitmaßnahmen realisiert und ist auch in Zukunft bereit, in den Umweltschutz zu investieren.

Bei der Umsetzung der gewässerökologischen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG gilt es aber nicht nur zu prüfen, welche Maßnahmen technisch machbar und gewässerökologisch effizient, sondern auch welche wirtschaftlich tragbar und insgesamt ökologisch sind – insbesondere auch im Sinne die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Verpflichtungen, die Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils an elektrischer Energie und die Versorgungssicherheit.

Derzeit bleiben öffentliche Interessen, die für die Realisierung eines Vorhabens sprechen – selbst wenn sie auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruhen, im UVP-G außer Betracht.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang sowohl auf die im Ministerratsvortrag vom 14. Mai 2008 in der XXIII Gesetzgebungsperiode angekündigten legistischen Umsetzungsmaßnahmen, als auch auf die Verankerung des Masterplan Wasserkraft im Regierungsprogramm der XXIV Gesetzgebungsperiode zu verweisen, in dem es ua heißt:

> *„Die Bundesregierung wird das vorhandene Wasserkraft-Potenzial künftig noch stärker nutzbar machen und Österreich als „Wasserkraftland“ Europas positionieren. In diesem Sinne soll der Masterplan Wasserkraft unter Berücksichtigung der sensiblen Gebiete rasch umgesetzt werden.“*

Dies soll laut Regierungsprogramm mit Hilfe von gesetzlichen Regelungen und anderen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, einer gesetzlichen Verankerung des öffentlichen Interesses am Ausbau der Wasserkraft und einer Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern in Bezug auf Vereinbarungen zum Ausbau der Wasserkraft auf der Grundlage ihrer jeweiligen Potenziale erfolgen.

Die Verankerung des öffentlichen Interesses wurde am 22. Jänner 2009 erneut mit einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz bestärkt:

> *„Die Landeshauptleutekonferenz spricht sich für eine gesetzliche Verankerung des öffentlichen Interesses am Ausbau qualifizierter Wasserkraftwerksvorhaben und gesetzliche Verbesserungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung aus.“*

In der „Sillian Erklärung“ vom 10. Februar 2009 hat sich die Bundesregierung explizit für eine Verfahrensbeschleunigung und für eine Offensive im Bereich der Wasserkraft ausgesprochen, um das 34% Erneuerbaren Ziel zu erreichen.

Daher muss aus unserer Sicht eine Neudefinition und eine Verankerung des öffentlichen Interesses vorgenommen werden.

Wir schlagen daher zur Verankerung des öffentlichen Interesses vor, § 17 Abs 5 UVP-G durch folgenden Satz zu ergänzen:

§ 17 Abs 5 letzter Satz lautet:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„Im Rahmen der Gesamtbewertung ist auch das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens bei der Entscheidung zu berücksichtigen, insbesondere die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie, die Schaffung und Erhaltung von Infrastrukturen volkswirtschaftlicher Bedeutung und die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen."

Bei Wasserkraftanlagen sieht das UVP-Gesetz Sondertatbestände in § 24k vor; auch hier ist der Beurteilungshorizont am Ende von Abs 1 entsprechend zu erweitern:

§ 24k Abs 1 letzter Satz lautet:

„Im Rahmen der Interessenabwägung und Gesamtbewertung ist dem zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen dienenden Ausbau der Nutzung energetischer Potenziale aus Wasser, der Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils elektrischer Energie zur besseren Bedarfsdeckung und der Versorgungssicherheit besonderes Gewicht beizumessen."

Die in diesem Tatbestand zum Ausdruck kommende Gewichtung der Interessen kann sich auf die jüngste Judikatur des Umweltsenats zu den Murkraftwerken (Kalsdorf) stützen.

2. Umstellung der Systematik (Verschiebung von Wasserkraft-Vorhaben in die Spalte 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000)

Dies würde bedeuten, dass jene Vorhaben, die nicht unter die von uns vorgeschlagene Ausnahme (siehe Zu 57: Z 30 Anhang 1 – Turbinentausch) fallen, in Zukunft dem vereinfachten UVP-Verfahren unterzogen werden könnten (statt einem normalen UVP-Verfahren). Eine solche Verschiebung brächte wesentliche Vereinfachungen für zukünftige Wasserkraftvorhaben (bspw. wäre dann lediglich eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G notwendig, und nicht ein Umweltverträglichkeitsgutachten samt öffentlicher Auflagen). Ebenso wäre eine solche Verschiebung von Spalte 1 in Spalte 2 im Einklang mit der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und daher EU-rechtskonform.

3. Bezugnahme auf ein „realistisches Szenario"

In Vorbereitung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ist vom Projektwerber das Null-Szenario (Ist-Zustand) zu erheben und dem Plan-Szenario (Planzustand) im relevanten Prognosezeitpunkt gegenüber zu stellen. Dabei ist nicht, wie dies oft von Sachverständigen der Behörde gefordert wird, von einem „worst case"-Szenario im Prognosezeitpunkt auszugehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

4. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen

Es erscheint nicht sachgerecht, dass Berufungen gegen Detailgenehmigungen aufschiebende Wirkung haben, da über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bereits in der Grundsatzgenehmigung abgesprochen wurde.

5. Fortbetriebsrecht

Gemäß § 359c der Gewerbeordnung 1994 (GewO) darf eine Anlage nach Aufhebung des Genehmigungsbescheids durch den VwGH bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betrieben werden, wenn der Genehmigungswerber die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt.

Das UVP-G 2000 enthält keine vergleichbare Bestimmung. Es erscheint sachgerecht, eine solche Bestimmung auch für die im konzentrierten Genehmigungsverfahren erlassenen Genehmigungsbescheide vorzusehen.

6. Enteignung zum Zwecke von Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens behördlich aufgetragener Ausgleichsmaßnahmen, etwa im Bereich des Naturschutzes, sind in der Praxis oft schwierig umzusetzen, wenn die erforderlichen Flächen nicht im Eigentum des Projektwerbers stehen. Eine generelle dem § 24h Abs 15 UVP-G 2000 vergleichbare Regelung fehlt jedoch für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt. Durch Einfügung in den Gesetzestext ist die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung zum Zweck von Begleit- und Ausgleichmaßnahmen vorzusehen.

B) Im WRG

Verankerung des öffentlichen Interesses

Spiegelbildlich zur Verankerung des öffentlichen Interesses im UVP-G muss das öffentliche Interesse im WRG ausgestaltet werden. Derzeit bleiben öffentliche Interessen die für die Realisierung eines Vorhabens sprechen – selbst wenn sie auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruhen – im WRG außer Betracht.

Daher muss auch hier eine Neudefinition und eine Verankerung des öffentlichen Interesses vorgenommen werden, ohne die Umsetzung der WRRL zu beeinträchtigen. Korrespondierend dazu sollten die Zielvorgaben des § 55a Abs. 4 WRG entsprechend ausgestaltet werden:

In § 55a Abs 5 WRG wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

„Im Rahmen dieser Abstimmung ist dem zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen dienenden Ausbau der Nutzung energetischer Potenziale aus Wasser, der Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils elektrischer Energie zur besseren Bedarfsdeckung und der Versorgungssicherheit besonderes Gewicht beizumessen.“

C) Im ElWOG

Verankerung des öffentlichen Interesses

Sämtliche Erneuerbaren- und Klimaschutzziele können nur verwirklicht werden, wenn die bestehende Übertragungsleitungsinfrastruktur verstärkt ausgebaut wird.

Der 380 kV Ringschluss trägt massiv zur Verringerung der Stromverluste im Übertragungsnetz bei und ist zum effizienten Lastmanagement und Transport von erzeugtem Strom notwendig. Hinsichtlich der Verfahrensverzögerungen, die die Komplettierung des 380 kV Ringschlusses verhindern, ist auch hier eine Verankerung des öffentlichen Interesses dringend notwendig.

Der Bundesgesetzgeber soll durch eine Rahmenkompetenz in der Langfristplanung die Möglichkeit haben, grundsätzliche Bestimmungen über Planungsmaßnahmen der überörtlichen und kommunalen Raumplanung sowie über Planungs- und Koordinationspflichten zu regeln und damit die Raumordnung der Länder an bestimmte Mindestanforderungen zu binden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.